

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [Link]. Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer Sprachen- und Übersetzungsregelung [Link].

Entscheidung im Fall 735/2017/MDC über die Beteiligung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) an der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Anträgen auf internationalen Schutz, die in den griechischen Hotspots eingereicht wurden; insbesondere Mängel bei den Anhörungen

#### Entscheidung

Fall 735/2017/MDC - Geöffnet am 13/07/2017 - Entscheidung vom 05/07/2018 - Betroffene Institution Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (Keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt) |

Die Beschwerde wurde in diesem Fall von einer deutschen NRO, dem European Center for Constitutional and Human Rights, eingereicht. Es macht geltend, dass (i) das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) außerhalb seines unionsrechtlich erteilten Mandats handele, indem es im Rahmen der in den "Hotspots" [1] auf den griechischen Inseln durchgeführten Anhörungen tatsächlich über die Zulässigkeit von Anträgen von Migranten auf internationalen Schutz entscheide, und dass (ii) das EASO bei der Durchführung der Anhörungen die in Artikel 41 der Charta der Grundrechte festgelegten Bestimmungen über "das Recht, gehört zu werden" sowie seine eigenen Richtlinien nicht einhalte.

Diese Vorwürfe wurden von der Europäischen Bürgerbeauftragten untersucht. Die Bürgerbeauftragte erkennt an, dass diese Beschwerde ernsthafte Bedenken hinsichtlich des Ausmaßes der Beteiligung des EASO-Personals an der Bewertung von Asylanträgen in den griechischen Hotspots sowie der Qualität und Verfahrensgerechtigkeit in Bezug auf die Durchführung von Anhörungen von Anträgen aufwirft. Allerdings entschied die Bürgerbeauftragte aus den in der Entscheidung dargelegten Gründen, dass weitere Untersuchungen der in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen nicht gerechtfertigt sind und stellte die Untersuchung daher ein. Hauptgrund für die Entscheidung der Bürgerbeauftragten ist, dass die Zuständigkeit für Entscheidungen über einzelne Asylanträge bei den griechischen Behörden liegt.



[1] In der Europäischen Migrationsagenda gibt die Europäische Kommission keine Definition für "Hotspot" vor, sondern beschreibt, wie das "Hotspot-Konzept" anzuwenden ist. Ein "Hotspot" zeichnet sich durch einen besonderen und unverhältnismäßigen Migrationsdruck aus, der aus gemischten Migrationsströmen besteht, die weitgehend mit der Schleusung von Migranten zusammenhängen, und bei dem der betreffende Mitgliedstaat um Hilfe und Unterstützung bei der besseren Bewältigung des Migrationsdrucks ersuchen könnte. Das Hotspot-Konzept beruht sowohl auf der Bewertung durch den betreffenden Mitgliedstaat als auch auf der von den zuständigen EU-Agenturen, insbesondere Frontex und EASO, bereitgestellten Risikoanalyse.

#### Hintergrund der Beschwerde

- 1. Im März 2017 kontaktierte das Europäische Zentrum für Verfassung und Menschenrechte (ECCHR, im Folgenden "der Beschwerdeführer"), eine deutsche NGO, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) und äußerte Bedenken hinsichtlich der Beteiligung des EASO an den Zulässigkeitsgesprächen von Antragstellern auf internationalen Schutz in den "Hotspots" in Griechenland, seit dem Inkrafttreten der Erklärung EU-Türkei [2].
- 2. Alle Migranten, die über die Türkei auf den griechischen Inseln ankommen, können Asyl beantragen. Der griechische Asyldienst (im Folgenden: GAS) ist für die Beurteilung der Zulässigkeit ihrer Anträge zuständig. Gas wird vom EASO unterstützt. In dem am 1. April 2016 zwischen dem EASO und den griechischen Behörden unterzeichneten Hotspot-Betriebsplan des EASO für Griechenland (Änderung 2) sieht das EASO vor, dass das EASO Zulässigkeitsgespräche durchführen, Entscheidungen empfehlen und Antragsteller benachrichtigen sollte.
- **3.** Gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 zur Errichtung des EASO [3] (im Folgenden "Gründungsverordnung des EASO") hat "[EASO] keine Befugnisse in Bezug auf Entscheidungen der Asylbehörden der Mitgliedstaaten über Einzelanträge auf internationalen Schutz" [4] . Darüber hinaus sieht Artikel 10 der Gründungsverordnung des EASO wie folgt vor:

"Auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten koordiniert das Unterstützungsbüro Maßnahmen zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die besonderem Druck auf ihre Asyl- und Aufnahmesysteme ausgesetzt sind, einschließlich der Koordinierung

- A) Maßnahmen zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die besonderem Druck ausgesetzt sind, um eine erste Analyse der von den zuständigen nationalen Behörden geprüften Asylanträge zu erleichtern; ... " [5] [5] .
- **4.** In seinem Schreiben an das EASO ersuchte der Beschwerdeführer insbesondere um die Stellungnahme des EASO zu zwei Themen. Erstens machte der Beschwerdeführer geltend,



dass die Beteiligung des EASO an der Beschlussfassung über Asylanträge seine rechtlichen Befugnisse nach EU-Recht übersteige. Zweitens vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, dass das EASO bei der Durchführung von Befragungen in den Hotspots auf den griechischen Inseln zur Feststellung der Zulässigkeit von Anträgen auf internationalen Schutz keine faire und angemessene individuelle Anhörung über die Zulässigkeit von Asylanträgen vorsehe.

- **5.** Im April 2017 antwortete das EASO dem Beschwerdeführer. Sie leugnete ihre Beteiligung an der Entscheidungsfindung über Asylanträge. Das EASO erklärte, dass es Interviews durchführt und Stellungnahmen vorbereitet [6], wie es gesetzlich ermächtigt ist, auf der Grundlage *i*) des auf Ersuchen Griechenlands unterzeichneten Sonderbetriebsplans zwischen Griechenland und dem EASO, *ii*) den gemeinsam von GAS und EASO entwickelten Standardbetriebsverfahren und *iii*) griechischem Recht zu tun.
- **6.** Darüber hinaus argumentierte das EASO, dass es die folgenden Maßnahmen ergriffen habe, um " die Qualität der Befragungen zu unterstützen": I) kompetente Sachverständige ausgewählt werden; II) sie werden vom EASO mit Coaching und Training versorgt; III) sie werden von Teamleitern " mit mehr Erfahrung" überwacht; und iv) im August 2016 hat das EASO damit begonnen, einen Qualitätsüberprüfungsprozess durchzuführen, der eine Stichprobe von Interviews umfasst, und die Meinungen und gewonnenen Erkenntnisse spiegeln sich im Leitfaden wieder. Schließlich erklärte das EASO, dass es Schwachstellenexperten in die Hotspots entsendet. Die Befragungsexperten müssen den Fall an einen Verwundbarkeitsexperten verweisen, wenn während eines Interviews eine Schwachstelle festgestellt wird.
- 7. Da der Beschwerdeführer mit der Antwort des EASO nicht zufrieden war, legte er beim Bürgerbeauftragten Beschwerde ein.

#### Die Untersuchung

- **8.** Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung zu folgenden Aspekten der Beschwerde ein:
- 1) Das EASO handelt außerhalb seines EU-Rechts, indem es im Rahmen der von ihm durchgeführten "Zulässigkeitsgespräche" über die Zulässigkeit von Anträgen auf internationalen Schutz entscheidet;
- 2) Bei Befragungen in den Hotspots auf den griechischen Inseln verstößt das EASO gegen die Bestimmungen der Charta der Grundrechte (Artikel 41) sowie die eigenen Leitlinien des EASO (EASO-Leitlinien) [7].

Die Bürgerbeauftragte forderte das EASO auf, ihr eine Kopie der *Schlussbemerkungen aus* allen 19 Interviews, auf die sich die Beschwerde stützte, sowie Abschriften aller im Mai 2017 durchgeführten Zulässigkeitsgespräche und ihrer *abschließenden Bemerkungen* zu übermitteln [8] .



**9.** Im Laufe der Untersuchung erhielt der Bürgerbeauftragte die Antwort des EASO auf die Beschwerde und anschließend die Bemerkungen des Beschwerdeführers als Antwort auf die Antwort des EASO.

## Beteiligung des EASO an den Zulässigkeitsgesprächen von Personen, die internationalen Schutz beantragen

#### Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

- 10. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass nach dem geltenden EU-Recht [9] die EU-Mitgliedstaaten und nicht das EASO befugt seien, über die Zulässigkeit von Anträgen auf internationalen Schutz zu entscheiden. Der Beschwerdeführer machte jedoch geltend, dass das EASO in der Praxis über die Zulässigkeit der Anträge im Rahmen von "Zulässigkeitsgesprächen" in Griechenland entscheidet. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sehen die nach Zulässigkeitsgesprächen erstellten Schlussbemerkungen des EASO eher wie Entscheidungen als als Empfehlungen an die zuständige Behörde aus. Da während der Befragungen kein Vertreter der zuständigen griechischen Asylbehörde anwesend ist und die Abschriften von Befragungen nur in englischer Sprache vorliegen, scheinen die abschließenden Bemerkungen eine größere Bedeutung zu haben als in den geltenden Bestimmungen vorgesehen (z. B. "EASO Hotspot Operating Plan to Greece", Änderung 2).
- **11.** Der Beschwerdeführer beantragte, dass das EASO, wie oben beschrieben, seine Beteiligung an den Zulässigkeitsgesprächen aussetzen sollte.
- 12. In seiner Antwort skizzierte das EASO den anwendbaren Rechtsrahmen [10] . Anschließend hat sie auf die in der Beschwerde vorgebrachten Punkte geantwortet. Das EASO erklärte, dass die Unterstützung, die sein Personal für die GAS leistet, nicht die Durchführung von Aufgaben umfasst, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind. Daher ist ihr Personal nicht befugt, über die Zulässigkeit einzelner Anträge zu entscheiden [11] . Die Entscheidungsfindung erfolgt ausschließlich durch GAS.
- 13. Das EASO gab an, dass es gemeinsam mit der GAS die Standardbetriebsverfahren ("SOPs" [12] ) und Vorlagen für das Gesprächsprotokoll und für die Stellungnahme des EASO-Experten entwickelt habe. Nach Angaben des EASO bestimmen diese Dokumente die Parameter der Unterstützung durch EASO-Experten, auch bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Anträgen auf internationalen Schutz. Das EASO begründete die Abwesenheit von GAS-Vertretern während der Interviews mit dem Verweis auf "Zeit- und Aufwandseffizienz". Die GAS habe nie erklärt, dass die Tatsache, dass die Anhörungsprotokolle und die von EASO-Sachverständigen erstellte Stellungnahme in englischer Sprache abgefasst seien, ein Hindernis für die Entscheidung über die Zulässigkeit darstelle.
- 14. Laut EASO werden in der (nicht verbindlichen) mit Gründen versehenen Stellungnahme des



EASO-Sachverständigen die relevanten Faktoren zur Unterstützung des GAS-Entscheiders dargelegt. Sie enthält Abschnitte, die denen ähneln, die von einer schriftlichen Entscheidung erwartet werden, um sicherzustellen, dass *i)* ausreichende Informationen gesammelt wurden, um die GAS bei einer begründeten Entscheidung zu unterstützen, und *ii)* die Stellungnahme des EASO-Sachverständigen hinreichend begründet ist. Das EASO fügte hinzu, dass die Vorlagen für Stellungnahmen und Interviews seit der Durchführung der Analyse durch den Beschwerdeführer kontinuierlich verbessert wurden.

- 15. In Bezug auf die Schwachstellenbewertung stellte das EASO fest, dass Experten Leitlinien zu den Fragen zur Verfügung gestellt werden, die sie im Interview in Bezug auf eine potenzielle Schwachstelle untersuchen müssen (Vulnerabilitätserwägungen können durch spezifische Fragen an den Antragsteller, Anträge des Antragstellers oder Bemerkungen des Sachverständigen ausgelöst werden). Er verweist auch auf den "Leitfaden für Sicherheitsanfälligkeiten für EASO-Experten" und auf die Unterstützung durch in diesem Bereich eingesetzte Sicherheitsexperten des EASO. Das EASO fügte hinzu, dass der EASO-Sachverständige im Einklang mit dem überarbeiteten Gutachten-Muster voraussichtlich in allen Fällen, in denen die Sicherheitsanfälligkeit untersucht wurde, relevante Details liefern wird, auch wenn der Fall nicht an einen Schwachstellenexperten verwiesen wurde.
- **16.** Das EASO erklärte, dass gemäß Abschnitt 5.3.1 der SOP ein Vulnerability-Experte konsultiert werde, "sobald ein Schwachstellenindikator oder -anspruch auftaucht".
- 17. Das EASO wies ferner darauf hin, dass gemäß Abschnitt 6 der SOP " die Verbindung [Asyldienst] mit dem EASO unter Berücksichtigung des Interviewprotokolls, der Stellungnahme des EASO-Interviewers/vorläufiger Fallbearbeiters, aller eingereichten Dokumente und der verfügbaren Informationen die Entscheidung ausgibt." Darüber hinaus argumentierte das EASO, dass die SOP klare Regeln für das Verfahren enthalten, das in jedem Fall Anwendung findet, in dem der GAS-Entscheider mit der Stellungnahme des EASO-Sachverständigen nicht einverstanden ist. Dies schließt die Möglichkeit ein, zusätzliche Befragungen durchzuführen oder eine Entscheidung zu erlassen, die sich von der Stellungnahme der Sachverständigen des EASO unterscheidet.
- **18.** Das EASO bestand darauf, dass EASO durch Unterstützung der GAS bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Antrags oder der Bewertung des Schutzbedarfs eines Antragstellers technische und operative Unterstützung für GAS leistet. Diese Unterstützung beschränkt sich auf die Abgabe einer Stellungnahme, die die Prüfung des zu prüfenden Asylantrags erleichtern könnte, wie in Art. 10 der Gründungsverordnung des EASO vorgesehen, aber für die GAS nicht bindend ist, da die Entscheidung über die Zuerkennung oder Verweigerung des internationalen Schutzes in die alleinige Behörde des Mitgliedstaats fällt.
- **19.** Als Antwort auf die Fragen des Bürgerbeauftragten erklärte das EASO, dass es im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 4. August 2017 31 Verwundbarkeitsexperten in den Hotspots in Griechenland entsandte (und insgesamt 300 Experten für Asylinterviews). Sie fügte hinzu, dass Schwachstellenexperten von den Mitgliedstaaten benannt werden. Der berufliche *Lehrplan* der Bewerber und insbesondere die einschlägige berufliche Ausbildung und Berufserfahrung im



Zusammenhang mit der Identifizierung, Aufdeckung und Überweisung von Personen, die schutzbedürftigen Gruppen angehören, werden sorgfältig geprüft. Bei den eingesetzten Schwachstellenexperten handelt es sich um Zuwanderungs- oder Asylbeschäftigte, die ähnliche Aufgaben in ihrer nationalen Verwaltung wahrgenommen haben [13].

- **20.** In Bezug auf das "Qualitätsüberprüfungsverfahren" erklärte das EASO, dass es keine spezifischen Kriterien für die Auswahl von Fällen gebe, sondern dass es Fälle ausgewählt habe, die unterschiedliche Probleme aufwerfen und aus mindestens zwei oder drei Hotspots stammen. Das EASO erklärte, dass einige der festgestellten Lücken im Zusammenhang mit der Anwendung verschiedener Standards durch nationale Sachverständige ermittelt wurden und dass diese durch Schulungen, Qualitätsüberprüfungen und Leitlinien behoben wurden.
- **21.** In Bezug auf die Schulungen , die Experten vor Beginn der Interviews erhalten, betonte das EASO, dass die eingesetzten Experten regelmäßig operative Schulungen erhalten und dass jede Schulung zweieinhalb Tage dauert [14] .
- **22.** In seiner Stellungnahme zur Antwort des EASO [15] stellte der Beschwerdeführer fest, dass für die Antragsteller, die dem Zulässigkeitsverfahren unterliegen, dieses Verfahren die Voraussetzung für den Zugang zum griechischen Asylverfahren (d. h. für die Prüfung ihrer Anträge in ihrer Begründetheit) [16] sei. Eine Unzulässigkeitsentscheidung begründet die Rückkehr eines Antragstellers in die Türkei. Kurz gesagt, der Beschwerdeführer argumentierte, dass das EASO "sowohl sein begrenztes Mandat nach EU-Recht als auch den Anwendungsbereich der Beschwerde falsch versteht".
- 23. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass der Einsatz und die Maßnahmen des EASO in den griechischen Hotspots sowie seine Beteiligung an der Durchführung von Zulässigkeitsgesprächen aus folgenden Gründen nicht in den Anwendungsbereich und den Rahmen der Gründungsverordnung des EASO [17] fallen.
- 24. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass der begrenzte Umfang des EU-Rechts des EASO seine Beteiligung an der gemeinsamen Bearbeitung von Asylanträgen in den griechischen Hotspots ausdrücklich ausschließe. Durch die Durchführung von Zulässigkeitsgesprächen übt das EASO zumindest erheblichen Einfluss und indirekte Befugnisse auf eine Entscheidung aus, die von den griechischen Behörden getroffen werden sollte. Dies verstößt ausdrücklich gegen Artikel 2 Absatz 6 der Gründungsverordnung des EASO [18]. Darüber hinaus machte der Beschwerdeführer geltend, dass der Rechtsrahmen keine direkte Beteiligung des EASO als einzige Behörde vorsehe, die für eine entscheidende Phase eines Asylantrags zuständig sei: das Interview [19]. Nach Ansicht des Beschwerdeführers überschreitet das EASO die rechtlichen Grenzen, die in seiner Gründungsverordnung [20] ausdrücklich festgelegt sind.
- 25. Die in den SOP beschriebenen Verfahren (über die Art und Weise, wie das EASO das Interview durchführen, das Interviewprotokoll abschließen, die Gründe für mögliche Ausnahmen von den Grenzverfahren prüfen und eine Stellungnahme zur Zulässigkeit des Antrags abfassen) machen deutlich, inwieweit die Interviewer des EASO durch ihre Durchführung von



Zulässigkeitsgesprächen die getroffenen Entscheidungen beeinflussen. Der Beschwerdeführer stellte aus einer Analyse des Interview Transcript Templates fest, dass viele der potenziellen Folgefragen "wenn"-Klauseln seien, was bedeutet, dass sie nur dann gestellt werden, wenn der EASO-Interviewer dies auf der Grundlage einer Bewertung der vorherigen Antwort auf die vorherige Frage beschließt. In der Vorlage wird auch erwähnt, dass der EASO-Interviewer die Fragen entsprechend den Antworten des Antragstellers anpassen muss. Der EASO-Interviewer nimmt die Antworten des Antragstellers in der Transkription auf, die in der Regel die einzige Aufzeichnung des Interviews ist, die dem GAS zur Verfügung gestellt wird.

- **26.** Der Beschwerdeführer erklärte, dass der EASO-Interviewer durch die Stellungnahme des EASO-Sachverständigen, deren Hauptbestandteile im Template for Concluding Remarks skizziert seien, eine begründete Empfehlung zur Anwendbarkeit des Konzepts "sicheres Drittland" oder "erstes Asylland" [21] abgibt . Dem Beschwerdeführer zufolge räumte das EASO seinen Einfluss auf GAS-Entscheidungen ein, als es in seiner Antwort an den Bürgerbeauftragten feststellte, dass "die Stellungnahme weiterhin die relevanten Elemente einer Entscheidung enthält" .
- 27. Der Beschwerdeführer legt Wert auf die (zumindest indirekte) Entscheidungsbefugnis des EASO bei Schwachstellenbeurteilungen [22] . Trotz der Bedeutung solcher Bewertungen (da die Anerkennung der Anfälligkeit zu einer Ausnahme vom Grenzverfahren führt), ist die Untersuchung der Anfälligkeit kein obligatorischer Bestandteil des Zulässigkeitsverfahrens, sondern hängt von der Bewertung durch den EASO-Interviewer ab. Die SOP sehen lediglich vor, dass, wenn der Interviewer während des Interviews feststellt, dass es "vernünftig möglich "ist [23], dass der Antragsteller eine schutzbedürftige Person ist, wenn er/sie Fragen im Zusammenhang mit der Verletzlichkeit stellen, das Interview beenden und den relativen Bericht ausfüllen sollte.
- 28. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wird der fakultative Charakter der Schwachstellenbeurteilungen durch die Interviewtranskripte bestätigt. Zunächst enthielten die Vorlagen keine Anweisungen zur Sicherheitsanfälligkeit. Spätere Vorlagen weisen darauf hin, dass Fragen zur Sicherheitsanfälligkeit nur "falls relevant" gestellt werden dürfen. Die Vorlagen weisen die EASO-Interviewer außerdem an, den "vernünftig möglichen" Test zur Sicherheitsanfälligkeit anzuwenden, um zu entscheiden, ob sie an einen EASO-Anfälligkeitsexperten verweisen. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sei die Entscheidung des Interviewers, eine Verweisung nicht durchzuführen, eine Entscheidungsfindung, da sie eine implizite negative Entscheidung über die Anfälligkeit mit sich bringe.
- 29. Der Beschwerdeführer erklärte, dass bei potenziellen Schwachstellen das Standardverfahren darin bestehe, dass zwischen dem EASO-Interviewer und dem EASO-Anfälligkeitsexperten eine interne Konsultation stattfindet. Allerdings enthielten frühe Fassungen der SOP (einschließlich derjenigen vom Juli 2016) keine genauen Angaben darüber, wie die interne Konsultation stattfinden sollte. Die jüngsten SOP enthalten genauere Leitlinien, in denen das Szenario beschrieben wird, in dem eine Überweisung erfolgt. Nach Angaben des Beschwerdeführers wird jedoch "keine Überweisung erfolgen , wenn der



EASO-Interviewer nicht bestätigt, dass genügend Informationen über die Anfälligkeit vorliegen. Dies entspricht der Ausübung der Ermessensbefugnis, die Verletzlichkeit in diesem Stadium auszuschließen .

- 30. Entscheidend ist, dass der EASO-Verletzungsexperte (der, so der Beschwerdeführer, in den meisten Fällen kein persönliches Gespräch führt, sondern auf der Grundlage der Akte des Antragstellers eine Schlussfolgerung zieht) entscheidet, ob eine positive oder negative Feststellung der Anfälligkeit aufgrund der Schwachstellenbewertung vorgenommen werden soll. In den SOPs heißt es, dass "[w] hier der Antragsteller nicht als verletzlich befunden wird, der Fall an den EASO-Sachverständigen zurückgegeben wird", und die Befragung erfolgt entsprechend. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die SOP im Falle einer negativen Feststellung nicht erfordern, dass Anhang II (Bericht über die Gefährdungsbeurteilung), der die Gründe für diese Schlussfolgerung enthält, in die Akte des Antragstellers aufgenommen wird (im Gegensatz zu den Anweisungen im Falle einer positiven Feststellung). Wenn sie nicht berücksichtigt wird, würde GAS diese Informationen über die potenzielle Anfälligkeit fehlen und sie überhaupt nicht bewerten können. Dies kann zu Situationen führen, in denen die GAS die theoretische Möglichkeit, ein weiteres Interview durchzuführen oder eine Entscheidung entgegen der Empfehlung des EASO zu treffen, nicht praktisch nutzt.
- 31. Schließlich machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Beteiligung des EASO am Zulässigkeitsverfahren nicht auf Betriebsplänen beruhte, die einem Antrag Griechenlands [24] folgten, sondern auf Betriebsplänen, die zur Durchführung der Beschlüsse des Europäischen Rates erstellt wurden. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Einführung des EASO auf der Grundlage eines Beschlusses des Europäischen Rates in der EASO-Verordnung nicht vorgesehen sei. Er fügte hinzu, dass der Hotspot-Betriebsplan des EASO vom September 2015 auf einem Beschluss des Europäischen Rates gemäß Artikel 78 Absatz 3 AEUV und nicht auf einem Antrag Griechenlands beruhte. Die Rolle des EASO wurde weiter auf die Durchführung von Zulässigkeitsgesprächen durch eine Änderung ausgeweitet, die sich ausschließlich auf den "Gemeinsamen Aktionsplan EU-Türkei" bezieht. Im Sonderbetriebsplan des EASO für Griechenland vom Dezember 2016 wird lediglich auf die Erklärung EU-Türkei in Bezug auf die Durchführung von Zulässigkeitsgesprächen durch das EASO verwiesen. Aus dem Wortlaut von Artikel 13 Absatz 2 der Gründungsverordnung des EASO gehe hervor, dass jeder Betriebsplan sich aus einem spezifischen Antrag des Mitgliedstaats ergeben müsse.

### Bewertung des Bürgerbeauftragten

- 32. Diese Untersuchung hat dazu beigetragen, auf sehr ernste Bedenken aufmerksam zu machen, die insbesondere von der Zivilgesellschaft geäußert wurden, über den Umfang der Beteiligung des EASO-Personals bei der Prüfung von Asylanträgen in den griechischen Hotspots. Auch wenn diese Bedenken sicherlich echt sind, kann nicht geleugnet werden, dass die letztendliche Verantwortung für Entscheidungen über Asylanträge bei den griechischen Behörden liegt.
- 33. Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass sich das EASO angesichts der Erklärung des



Europäischen Rates vom 23. April 2015 [25] (Punkt P) in einer besonders schwierigen Lage befindet, in der sich der Europäische Rat verpflichtet, "EASO-Teams in den Mitgliedstaaten an vorderster Front für die gemeinsame Bearbeitung von Asylanträgen, einschließlich Registrierung und Fingerabdruck" einzusetzen . Das EASO wird aufgefordert, politisch in einer Weise zu handeln, die wohl nicht mit seiner bestehenden gesetzlichen Rolle übereinstimmt. Artikel 2 Absatz 6 der Gründungsverordnung des EASO (der im Lichte von Erwägungsgrund 14 zu lesen ist, der von "direkten oder indirekten Befugnissen" spricht) lautet: "Das Unterstützungsbüro hat keine Befugnisse in Bezug auf Entscheidungen der Asylbehörden der Mitgliedstaaten über individuelle Anträge auf internationalen Schutz ."

- **34.** Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass es wahrscheinlich ist, dass die Gründungsverordnung des EASO in naher Zukunft geändert wird, um ausdrücklich die Art der Tätigkeit vorzusehen, in der das EASO derzeit tätig ist, wodurch das Problem des EASO möglicherweise außerhalb seiner gesetzlichen Vorgaben gelöst wird.
- **35.** Der Bürgerbeauftragte ist daher der Auffassung, dass weitere Untersuchungen zu diesem Aspekt der Beschwerde keinen zweckdienlichen Zweck hätten und daher nicht gerechtfertigt seien.

# Angebliche Nichteinhaltung des Rechts auf Anhörung des EASO (Artikel 41 der Charta der Grundrechte) und seiner eigenen Leitlinien während der Anhörungen

#### Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

- **36.** Der Beschwerdeführer argumentierte, dass die Art und Weise, in der Befragungen durchgeführt werden, keine faire Beurteilung von Einzelfällen ermöglicht (die Asylanträge werden nicht individuell geprüft) und eine gründliche Untersuchung der "Verwundbarkeit" verhindert [26] .
- 37. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Befragungen nicht mit dem in den EASO-Leitlinien dargelegten Grundsatz der Fairness vereinbar seien, wonach der Antragsteller Zugang zu denselben Informationen habe, die der Entscheidungsträger habe. Laut dem Beschwerdeführer informieren die EASO-Interviewer den Antragsteller nicht über das Ziel, den Rahmen und die Struktur des Interviews und bieten keine Gelegenheit, Unstimmigkeiten zu klären. Darüber hinaus schaffen und pflegen sie während der Interviews keine "Atmosphäre des Vertrauens". Schließlich halten sich die EASO-Interviewer nach Ansicht des Beschwerdeführers nicht an die EASO-Leitlinien für den Einsatz spezifischer Befragungstechniken, um besondere Verfahrensbedürfnisse ermitteln zu können.
- **38.** Das EASO teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass alle von EASO-Sachverständigen während der Zulässigkeitsgespräche verarbeiteten Unterlagen an die GAS zurückgeschickt werden, die der einzige Entscheidungsträger über die Zulässigkeit der Anträge ist, dass es nicht



im Besitz der vom Bürgerbeauftragten angeforderten Schlussbemerkungen und Abschriften sei und sie sie nicht übermitteln könne. Es konnte auch nicht auf die Frage des Bürgerbeauftragten eingehen, ob in den Fällen, auf die sich die Beschwerde stützte, Experten wegen Schutzbedürftigkeit beteiligt gewesen seien (obwohl *es "in den wenigen beigefügten Stellungnahmen nicht der Fall" sei*, dass ein Verwundbarkeitsexperte beteiligt gewesen sei.

- **39. Das** EASO argumentierte, dass mit dem Muster für Interviews sichergestellt werden soll, dass einzelne Elemente ausreichend untersucht werden. Sie verwies auch auf ihren "Praktischen Leitfaden: Persönliches Interview", in dem hervorgehoben wird, wie wichtig es ist, dem Antragsteller Informationen zur Verfügung zu stellen.
- **40.** Das EASO machte geltend, dass die Anträge im Einzelfall geprüft würden [27]. Darüber hinaus in der Schulung, die EASO-Experten erhalten, sowie im *EASO Praktischen Leitfaden: Persönliches Interview,* die Sachverständigen werden angewiesen, den Antragstellern zu erklären, was das Gesprächsziel ist, der allgemeine Kontext des Verfahrens, in dem das Gespräch stattfindet, die Struktur des Interviews und die Möglichkeit, Pausen zu verlangen usw. Die Sachverständigen werden auch durch die erhaltene Schulung und andere Anleitungen [28] angewiesen, potenzielle Glaubwürdigkeitsprobleme immer anzugehen und dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, Unstimmigkeiten zu klären. Darüber hinaus werden Experten angewiesen, dass der Aufbau einer Atmosphäre des Vertrauens im Interviewprozess von zentraler Bedeutung ist [29].
- 41. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Antwort des EASO implizit ein früheres Fehlverhalten anerkenne, indem er sich auf "verbesserte" Verfahren und Vorlagen bezog, ohne die vorgenommenen Verbesserungen zu erläutern [30] . Nach Ansicht des Beschwerdeführers geht ein solcher Ansatz nicht auf die Auswirkungen früherer Versäumnisse auf die Asylanträge einzelner Antragsteller ein , "die unzureichende Zulässigkeitsgespräche und Schwachstellenbeurteilungen unterzogen wurden ". Darüber hinaus brachte die Beschwerdeführerin vor, dass die Tatsache, dass das EASO dem Bürgerbeauftragten weder die von ihr angeforderten Dokumente vorlegen noch feststellen könne, ob Verwundbarkeitsexperten an den in der Beschwerde analysierten Fällen beteiligt seien, auf eine in hohem Maße besorgniserregende mangelnde Rechenschaftspflicht in Bezug auf das vergangene Fehlverhalten des EASO hinwies und ernsthafte Bedenken hinsichtlich künftiger Operationen aufwarf [31] . Um diesem Mangel an Rechenschaftspflicht entgegenzuwirken, legte der Beschwerdeführer weitere Beweise [32] vor, "die bestätigten, dass das EASO bei den Zulässigkeitsgesprächen die grundlegenden Fairness-Standards nicht einhält, was gegen die eigenen Leitlinien der Agentur verstößt, die in ihrem praktischen Leitfaden für persönliche Interviews dargelegt sind ".
- **42.** Der Beschwerdeführer brachte vor, dass das Fehlen von Anweisungen zur Anfälligkeit in den früheren SOPs und Vorlagen Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit der EASO-Bediensteten gibt, Schwachstellenprobleme in den ersten Monaten der Tätigkeit des EASO zu ermitteln und anzusprechen. Die geänderten SOPs und Vorlagen enthalten nun spezifische Fragen und Abschnitte zur Anfälligkeit. Der Beschwerdeführer gab jedoch an, dass das von HIAS zur Stützung seiner Beschwerde vorgelegte Sachverständigengutachten sowie



andere zu diesem Thema veröffentlichte Berichte erhebliche Zweifel an der Frage aufwerfen, ob diese schriftlichen Änderungen in der Praxis tatsächlich zur Feststellung der Anfälligkeit führen [33].

- 43. Der Beschwerdeführer bestand darauf, dass die Durchführung von Interviews durch das EASO aufgrund unklarer Verfahren und unzureichendem Zugang zu Informationen für Antragsteller an Transparenz mangelt. Erstens fehlt es den Antragstellern an Informationen über den Zweck und die Verfahren des Zulässigkeitsgesprächs in Bezug auf die Gefährdungsbeurteilung. Daher fehlen ihnen entscheidende Informationen über das Erfordernis, detaillierte Informationen und Nachweise vorzulegen, damit ihre Anfälligkeit bewertet und anerkannt werden kann. Zweitens bestehen nach wie vor verfahrensrechtliche und praktische Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit für Antragsteller, Unstimmigkeiten zu klären. Die Anweisungen, die nun in die Vorlagen aufgenommen wurden, in Bezug auf die Notwendigkeit, die mangelnde Glaubwürdigkeit aufgrund von Unstimmigkeiten während des Gesprächs zu beheben, um dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, diese Unstimmigkeiten zu klären, wurden in früheren Vorlagen nicht berücksichtigt. Jedenfalls wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass es erneut ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Divergenz zwischen Theorie und Praxis hinsichtlich der Möglichkeit für Antragsteller gebe, Unstimmigkeiten und Glaubwürdigkeitsbewertungen zu klären.
- **44.** Abschließend beantragte der Beschwerdeführer i) eine Bestätigung des früheren Missstands des EASO während der Zulässigkeitsgespräche in den griechischen Hotspots und die Ausarbeitung eines Plans, wie die Folgen dieses Missstands im Allgemeinen und im Einzelfall behoben werden können; und ii) die Aussetzung der Beteiligung des EASO an den Zulässigkeitsgesprächen in den griechischen Hotspots und die Beschränkung seiner Tätigkeiten auf Verhaltensweisen, die nicht gegen das Unionsrecht verstoßen würden, insbesondere gegen Artikel 2 Absatz 6 der Gründungsverordnung des EASO und das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta.

### Bewertung des Bürgerbeauftragten

- **45.** Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass das EASO erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um seine Praktiken in den vom Beschwerdeführer hervorgehobenen Bereichen zu verbessern. Die Änderungen der SOP und der verschiedenen Vorlagen, die von den eingesetzten Experten verwendet werden, sind Schritte in die richtige Richtung. Es scheint die Bereitschaft des EASO zu bestehen, diese Instrumente kontinuierlich zu verbessern, und der Bürgerbeauftragte ermutigt es, dies zu tun. Ferner fordert sie das EASO auf, um sie für die in dieser Beschwerde aufgeworfenen Fragen zu sensibilisieren, dafür zu sorgen, dass alle seine Experten, sowohl gegenwärtig als auch künftig, auf diese Entscheidung aufmerksam gemacht werden.
- **46.** Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Qualität der Zulässigkeitsgespräche sowie hinsichtlich der Verfahrensgerechtigkeit ihrer Durchführung bestehen. Dennoch liegt die letztendliche rechtliche Verantwortung für Entscheidungen über



einzelne Asylanträge bei den griechischen Behörden. Die griechischen Behörden können, sobald sie das Gesprächsprotokoll gesehen haben, feststellen, ob es Mängel in der Befragung gab, die eine Wiederholung erfordern; oder es steht ihnen offen, mit der Stellungnahme des EASO-Sachverständigen nicht einverstanden zu sein und den Antrag für zulässig zu halten. Außerdem kann die Klägerin nach griechischem Recht, wenn ein Antrag als unzulässig angesehen wird, gegen die Entscheidung der GAS bei den zuständigen Beschwerdeausschüssen Berufung einlegen. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass etwaige Mängel im Interviewprozess (und in den Entscheidungen der GAS) am besten im Rahmen einzelner Rechtsbehelfe behoben werden [34] und nicht im Rahmen einer Untersuchung des Bürgerbeauftragten. Sie ist daher der Ansicht, dass keine weiteren Untersuchungen zu diesem Aspekt der Beschwerde gerechtfertigt sind.

#### Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

Weitere Untersuchungen zur Beschwerde sind nicht gerechtfertigt.

Der Beschwerdeführer und das EASO werden über diesen Beschluss unterrichtet .

**Emily O'Reilly** 

Europäischer Bürgerbeauftragter

Straßburg, den 5.7.2018

[1] In der Europäischen Migrationsagenda gibt die Europäische Kommission keine Definition eines "Hotspots" an, sondern beschreibt vielmehr, wie der Hotspot-Ansatz anzuwenden ist. Ein "Hotspot" ist durch einen spezifischen und unverhältnismäßigen Migrationsdruck gekennzeichnet, der sich aus gemischten Migrationsströmen zusammensetzt, die weitgehend mit der Schleusung von Migranten zusammenhängen, und in denen der betreffende Mitgliedstaat Unterstützung und Unterstützung zur besseren Bewältigung des Migrationsdrucks anfordern könnte. Die Auslösung des Hotspot-Ansatzes beruht sowohl auf der Bewertung des betreffenden Mitgliedstaats als auch auf der von den zuständigen EU-Agenturen, insbesondere Frontex und EASO, vorgelegten Risikoanalyse.

[2] Gemäß der "Erklärung EU-Türkei" vom 18. März 2016 sind alle irregulären Migranten, die



nach dem 20. März 2016 auf den griechischen Inseln ankommen, als sicherer Drittstaat in die Türkei zurückzubringen, wenn sie keinen internationalen Schutz beantragen oder wenn ihr Antrag auf internationalen Schutz für unzulässig erklärt wird.

- [3] Verordnung (EU) 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Errichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABI. 2010, L 132, S. 11).
- [4] In Erwägungsgrund 14 der Gründungsverordnung des EASO heißt es: "[EASO] sollte keine direkten oder indirekten Befugnisse in Bezug auf Entscheidungen der Asylbehörden der Mitgliedstaaten über individuelle Anträge auf internationalen Schutz haben."
- [5] In Artikel 14 der Gründungsverordnung des EASO heißt es: "Die Asyl-Unterstützungsteams stellen im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Fachwissen gemäß dem Betriebsplan gemäß Artikel 18 zur Verfügung, insbesondere in Bezug auf Dolmetschdienste, Informationen über Herkunftsländer und Kenntnisse über die Behandlung und Verwaltung von Asylfällen. "
- [6] Das EASO erklärte, dass es nationale Experten in griechischen Hotspots entsendet, um persönliche Interviews mit Antragstellern, die internationalen Schutz beantragen, zu führen und Stellungnahmen auszuarbeiten. Im Rahmen der Befragungen prüfen die EASO-Experten, ob das Konzept des sicheren Drittstaats oder des ersten Asylstaats im Einzelfall anwendbar sein kann und ob die Person Anspruch auf internationalen Schutz hat. Auf der Grundlage des Interviews und anderer Beweise erstellen die EASO-Experten eine Stellungnahme. Diese Stellungnahme ist jedoch " in keiner Weise" bindend für die GAS , "die über eine vollständige und ausschließliche Entscheidungsbefugnis verfügt ." GAS kann eine Entscheidung erlassen, die "von der Schlussfolgerung des Sachverständigen" abweicht, zusätzliche Informationen sammeln und zusätzliche Interviews durchführen kann. Das EASO vertrat die Auffassung, dass " wenn in der Praxis Entscheidungen tendenziell mit der Stellungnahme der vom EASO eingesetzten Sachverständigen der Mitgliedstaaten übereinstimmen, dies nur bestätigen sollte, dass der Prozess als solcher gut funktioniert".
- [7] EASO Praktischer Leitfaden: Persönliches Interview https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/EASOPractical-Guide-Personal-Interview-EN.pdf [Link]
- [8] Der Bürgerbeauftragte ersuchte das EASO außerdem, folgende Fragen zu beantworten:
- (1) Waren Verwundbarkeitsexperten an den Fällen beteiligt, auf denen diese Beschwerde beruht? Wie viele Verwundbarkeitsexperten arbeiten in den Hotspots in Griechenland? Wie steht dies im Vergleich zur Gesamtzahl der anderen EASO-Experten? In welchem Stadium wird ein Verwundbarkeitsexperte (während oder nach dem Interview) konsultiert? Welche Qualifikationen sind notwendig, um ein Verwundbarkeitsexperte zu werden?
- (2) Wie werden die Stichproben von Stellungnahmen und Interviews in Bezug auf das vom



EASO in seiner Antwort an den Beschwerdeführer (12. April 2017) genannte "Qualitätsüberprüfungsverfahren" ausgewählt? Welche Lücken wurden bisher ermittelt und welche Maßnahmen wurden ergriffen, um diese Lücken zu beheben? Könnte das EASO dem Europäischen Bürgerbeauftragten seinen Leitfaden (letzte Fassung) mitteilen?

- (3) Wie viele Schulungstage/Stunden bietet das EASO durchschnittlich den Asylexperten der Mitgliedstaaten an, bevor sie mit der Befragung von Antragstellern beginnen?
- (4) Wie viele Asylexperten der Mitgliedstaaten werden von einem Teamleiter überwacht? Im Durchschnitt, wie viel Erfahrung mit Interviews (in Bezug auf die Zeit) haben Teamleiter?
- [9] Artikel 78 Absätze 1 und 2 AEUV und die Gründungsverordnung des EASO.

.

- [10] Das EASO verwies auf die Artikel 8, 10, 13 und 18 seiner Gründungsverordnung, auf das griechische Gesetz Nr. 4375/2016 und auf Artikel 4 und Artikel 34 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABI. 2013, L 180, S. 60).
- [11] Gemäß Artikel 10 Buchstabe a der Gründungsverordnung des EASO besteht die Unterstützung durch das EASO darin, eine erste Analyse der von den zuständigen nationalen Behörden geprüften Asylanträge zu erleichtern. Diese Möglichkeit, Unterstützung durch das EASO zu erhalten, ist auch im griechischen nationalen Recht vorgesehen.
- [12] Standardverfahren für die Durchführung der Grenzasylverfahren im Rahmen der Erklärung der EU Türkei 18/03/2016. Sofern nicht anders angegeben, ist die Version der Standardbetriebsverfahren, auf die in diesem Beschluss Bezug genommen wird, die Fassung vom 30. Juni 2017.
- [13] Das EASO fügte hinzu, dass gründliche theoretische und praktische Kenntnisse über Arbeitsmethoden mit gefährdeten Kategorien, die durch *Ad-hoc-* Schulungen des EASO oder der nationalen Verwaltung der Sachverständigen erworben wurden, " ein Mehrwert sind". Relevanter Bezugspunkt hierfür ist die Teilnahme an EASO-spezifischen Schulungsmodulen wie "Interviewing Children", "Interviewing Vulnreable Persons", "Trafficking in Humanwesen".
- [14] EASO erklärte, dass seit April 2017 ein Teamleiter fünf Fallarbeiter beaufsichtigt. Im Allgemeinen sind Teamleiter Fallarbeitnehmer, die für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren in ihrer nationalen Verwaltung beschäftigt sind, die im Referenzmitgliedstaat bereits eine ähnliche Funktion ausgeübt haben, entweder als Coaches oder als Gutachter. In einigen Fällen arbeiten Experten, die an EASO-Operationen teilgenommen haben, seit mehr als zehn Jahren in ihrem Dienst. Laut EASO kommt es häufig vor, dass als Teamleiter ernannte Experten zertifizierte Trainer in Kern- und/oder EASO-spezifischen Schulungsmodulen sind. Darüber hinaus wurden einige der derzeitigen Teamleiter mit EASO im Rahmen der Hotspot-Operationen seit mehr als



einem Jahr eingesetzt, zusätzlich zu der Berufserfahrung in ihrem nationalen Dienst.

[15] Der Beschwerdeführer übermittelte dem Bürgerbeauftragten zusammen mit seiner Antwort zusätzliche Dokumente zur Unterstützung seiner Beschwerde. Dazu gehören ein Gutachten der NRO HIAS, das eine rechtliche Bewertung der Rolle des EASO bei der Bearbeitung von Anträgen auf der Grundlage der Erfahrungen von HIAS-Anwälten, die Asylsuchende auf Lesbos im Hotspot von Moria vertreten, sowie 28 Interviewprotokolle und Stellungnahmen des EASO als anonymisierte Anhänge enthält. Der Beschwerdeführer übermittelte außerdem Kopien mehrerer Versionen der Standardarbeitsverfahren des EASO für die Durchführung der Grenzasylverfahren im Zusammenhang mit der Erklärung EU-Türkei, Vorlagen für Interview-Traskripte und abschließende Stellungnahmen, die für Schwachstellenbefassungen und Schwachstellenbeurteilungen verwendeten Anhänge sowie Dokumente, die weitere Anleitungen und Schulungen für EASO-Interviewer und Vulnerability-Experten bieten.

[16] Der Beschwerdeführer erklärte, dass der Zweck der Zulässigkeitsgespräche darin bestehe, zu beurteilen, ob das "sichere Drittland" oder das "erste Asyllandkonzept" angewandt werden könne. Der Beschwerdeführer stellte fest, dass das Zulässigkeitsverfahren für Antragsteller aus Ländern mit sehr hohen Anerkennungsquoten gilt. Für Antragsteller, die auf Anschein nach einen gültigen Asylantrag haben, wird sich das Zulässigkeitsgespräch darauf konzentrieren, ob es irgendwelche Gründe gibt, warum die Türkei nicht als sicherer Drittstaat angesehen werden sollte, in den sie zurückgeführt werden könnten.

[17] Der Beschwerdeführer machte geltend, dass angesichts der Grundsätze des Vorrangs des Unionsrechts und der unmittelbaren Wirkung der EU-Verordnungen die Tatsache, dass die Beteiligung des EASO im nationalen griechischen Recht vorgesehen sei, keine Bedeutung habe, da das nationale griechische Recht mit dem Unionsrecht vereinbar sei. Darüber hinaus wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass das Argument des EASO, wonach die Asylverfahrensrichtlinie die Möglichkeit sehe, dass die Asylbehörde von den Bediensteten anderer Behörden bei der Durchführung von Befragungen zur Zulässigkeit unterstützt werde, auf einem Missverständnis sowohl des Wortlauts als auch des Zwecks der Richtlinie beruhe. Kurz gesagt, in Bezug auf den Wortlaut der Richtlinie brachte der Beschwerdeführer vor, aus den Bestimmungen dieser Richtlinie gehe hervor, dass er den Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehe, die Zuständigkeit für die Durchführung von Zulässigkeitsgesprächen einer anderen öffentlichen Stelle oder Verwaltung zuzuweisen, als der tatsächlich für die Entscheidung über den Asylantrag zuständigen Behörde (bezeichnet als "bestimmende Behörde"). In Bezug auf den Zweck der Richtlinie machte der Beschwerdeführer geltend, dass die in seiner Gründungsverordnung ausdrücklich vorgesehenen Grenzen der Befugnisse des EASO durch den Wortlaut einer Richtlinie, deren Ziel es sei, die Handlungen der Mitgliedstaaten zu regeln, nicht implizit aufgehoben werden könne.

[18] Der Beschwerdeführer verwies auf Artikel 2 Absatz 6 in Anbetracht des 14. Erwägungsgrundes der Gründungsverordnung des EASO: "[EASO] sollte keine direkten oder indirekten Befugnisse in Bezug auf Entscheidungen der Asylbehörden der Mitgliedstaaten über individuelle Anträge auf internationalen Schutz haben."



[19] Der Beschwerdeführer verwies auf Artikel 2 der Gründungsverordnung des EASO.

[20] Darüber hinaus gebe das griechische Gesetz 4375/2016 (in der geänderten Fassung) zwar eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Interviews durch EASO-Bedienstete, gebe ihnen aber nicht die Befugnis, abschließende Stellungnahmen und Empfehlungen zu verfassen.

[21] Der Beschwerdeführer erklärte, dass das Muster für Schlussbemerkungen eine Zusammenfassung der Erklärungen des Antragstellers, eine Zusammenfassung der wesentlichen Tatsachen sowie eine Bewertung der Verwundbarkeit, Glaubwürdigkeit und Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens enthält, die vom EASO-Interviewer formuliert wurden.

[22] Nach Ansicht des Beschwerdeführers bieten das griechische Gesetz Nr. 4375/2016 und seine Änderungen keine Rechtsgrundlage für EASO-Bedienstete zur Durchführung von Schwachstellenbewertungen.

[23] EASO, Standardbetriebsverfahren für die Durchführung von Grenzasylverfahren im Rahmen der Erklärung EU-Türkei, 29. Juli 2016, S. 7-8.

[24] Der Beschwerdeführer verwies auf die Bestimmungen der Gründungsverordnung des EASO, die die Entsendung von EASO-Unterstützungsteams auf Antrag von Mitgliedstaaten ermöglichen, die " besonderem Druck auf ihre Asyl- und Aufnahmesysteme ausgesetzt sind" (Erwägungsgrund 15 und Artikel 10, 13, 16, 17 und 18).

[25] Sondertagung des Europäischen Rates, 23. April 2015 – Erklärung

[26] Die EASO-Leitlinien ( EASO Praktischer Leitfaden; Persönliches Interview , das auf der Grundlage von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2013/32/EU entwickelt wurde, definiert einen "gewundenen Antragsteller" als einen Antragsteller, "deren Fähigkeit, seinen Fall zu verstehen und wirksam darzustellen oder vollständig daran teilzunehmen, aufgrund seiner individuellen Umstände begrenzt ist".

Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2013/32/EU sieht vor, dass ein "Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien benötigt"

ein Antragsteller, der in der Lage ist, die Rechte in Anspruch zu nehmen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die in

diese Richtlinie ist aufgrund individueller Umstände begrenzt.

Schutzbedürftige Personen sind von dem beschleunigten Zulässigkeitsverfahren (in Anwendung des Konzepts eines sicheren Drittlands) und der Rückübernahme in die Türkei im Rahmen der Erklärung EU/Türkei befreit.



[27] Das EASO wies auf die Anweisungen im Muster für die Befragung hin, die wie folgt lauten: "... Fragen, die [in der Vorlage] vorgeschlagen werden, sind allgemeiner Natur. In jedem Fall sollten die Fragen flexibel sein und entsprechend den Antworten des Antragstellers angepasst werden, insbesondere für entscheidende Aussagen im Zusammenhang mit der Angst des Antragstellers, in die Türkei zurückzukehren .

[28] Das EASO verwies auf Leitlinien, die im *praktischen Leitfaden des EASO enthalten sind:* Evidenzbewertung sowie im *Qualitätsfeedback: Leitfaden*, der auf der Grundlage des Qualitätsüberprüfungsprozesses entwickelt wurde.

[29] Das EASO gab an, dass der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang nur ein Beispiel erwähnt habe: den Antragsteller darüber in Kenntnis setzen, dass Informationen über seine personenbezogenen Daten an die türkischen Behörden übermittelt werden können. Das EASO machte geltend, dass es die Möglichkeit gebe, diese (und nur diese) Informationen an die türkischen Behörden weiterzugeben, und die Antragsteller hätten das Recht, im Einklang mit den Grundsätzen der Fairness und der Transparenz entsprechend informiert zu werden. Darüber hinaus enthält das überarbeitete Muster nun Anweisungen an Sachverständige, in denen es heißt, dass der Sachverständige weiter erläutern sollte, dass " nur Informationen über seine personenbezogenen Daten (Name, Nachname, Datum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit) den türkischen Behörden übermittelt werden dürfen; weitere Angaben des Antragstellers werden nicht an die türkischen Behörden weitergegeben .

[30] Der Beschwerdeführer machte geltend, dass das EASO nicht nur versucht, der Rechenschaftspflicht durch Opazität zu entgehen, sondern auch jegliche Verantwortung ablehnt, indem er die Gründe, aus denen diese Anpassungen für notwendig erachtet wurden, als notwendig erachtete, indem es die Berichtigungen beschrieben und die Gründe, aus denen diese Berichtigungen für notwendig erachtet worden seien, nicht offengelegt habe.

[31] Der Beschwerdeführer machte in Bezug auf die mangelnde interne Rechenschaftspflicht des EASO geltend, dass dies bedeutet, dass es nicht in der Lage sei, seine Arbeit zu überprüfen und sinnvoll zu reflektieren. In Bezug auf die mangelnde externe Rechenschaftspflicht des EASO erklärte der Beschwerdeführer, dass es keinen Mechanismus gebe, über den die Maßnahmen und Vorgehensweisen des EASO regelmäßig und systematisch von einem externen unabhängigen Akteur überprüft und geprüft würden, ohne dass eine Beschwerde zu bestimmten Fragen eingereicht werden müsse.

[32] Die Analyse des Beschwerdeführers stützte sich auf die SOPs und Interviewvorlagen des EASO, das Gutachten des HIAS zur Unterstützung der Beschwerde und zusätzliche Berichte zur Unterstützung der "Analyse des Missstands des EASO bei Zulässigkeitsgesprächen seiner Beamten in den Hotspots auf den griechischen Inseln".

[33] Der Beschwerdeführer machte zunächst geltend, dass die zur Untersuchung der Verwundbarkeit gestellten Fragen von den Antragstellern als Fragen im Zusammenhang mit ihrer Fähigkeit zur Befragung missverstanden würden. Darüber hinaus enthalten die Fragen



nicht ausdrücklich Schwachstellen, die nicht als Gesundheitsproblem betrachtet werden, wie Menschenhandel, Folter, Vergewaltigung, schwere körperliche Gewalt oder Behinderungen, die alle als relevante Schwachstellen sowohl nach griechischem Recht als auch in den Leitlinien des EASO aufgeführt sind. Zweitens gab der Beschwerdeführer an, dass HIAS Nachweise für mehrere Fälle vorgelegt habe, aus denen hervorgeht, dass das EASO Indikatoren für die Anfälligkeit nicht ermittelt habe, Fälle an die Schwachstellenexperten verweisen, die Schwachstellen in ihren Stellungnahmen angemessen untersuchen oder die Schwachstellenkategorien angemessen interpretieren. Der Beschwerdeführer fügte hinzu, dass EASO-Sachverständige die Antragsteller daran gehindert hätten, zu erläutern, was in ihrem Herkunftsland geschehen sei, auf der Begründung, dass sich das Zulässigkeitsgespräch auf Ereignisse in der Türkei beziehe, wodurch die Berichte über Folter oder schwere körperliche Gewalt, die vor der Einreise in die Türkei aufgetreten seien, nicht berücksichtigt würden.

[34] Der Bürgerbeauftragte hat keine Informationen darüber, ob die Entscheidungen der GAS über die Anträge der Antragsteller, die von den 19 Interviews, auf die sich die Beschwerde stützte, betroffen waren (und die 28 Interviews, die der Stellungnahme des Beschwerdeführers zur Antwort des EASO beigefügt waren) angefochten wurden.